



Satzung des Förderkreises Musikschule Brühl e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Musikschule Brühl e. V.“ und hat seinen Sitz in Brühl. Er ist durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl rechtsfähig.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist es, die musikalische Ausbildung an der Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl zu fördern.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 Abgabenordnung und § 5 Abs. 1, Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann von allen an der Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl interessierten Personen und Körperschaften erworben werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme kann binnen 14 Tagen die Mitgliedschaftsversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins durch den Beitretenden anerkannt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied bei vereinsschädigendem Verhalten ausschließen. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu geben. Der Betroffene kann innerhalb 6 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Vor der Mitgliederversammlung ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Beim Ausscheiden als Mitglied darf dieses

nichts aus dem Vermögen des Vereins erhalten. Außerdem darf kein Mitglied und kein Außenstehender durch satzungsfremde Ausgaben begünstigt werden. Dasselbe gilt für Vergütungen, die das normale Maß überschreiten.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand:
Geschäftsführer, stellvertretender Geschäftsführer, Schriftführer,
Kassenwart, zwei Beisitzer
- die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach innen und außen im Sinne der §§ 26 ff. BGB. Jeder ist zur Vertretung allein berechtigt. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter nur tätig werden, wenn der Geschäftsführer verhindert ist. Im Falle der Verhinderung bestimmt der Vorstand andere Vertreter aus seiner Mitte.

Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 150 € belasten, bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, mindestens einmal im Jahr.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird bei der Vorstandssitzung ein neues Mitglied gewählt.

Mitglieder, die als Lehrpersonen an der Musikschule Brühl tätig sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Ihr obliegt vor allem:

die Wahl des Vorstandes

die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung

die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

die Wahl zweier Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.

Mitglieder dürfen an der Beratung und Abstimmung über solche Tagesordnungspunkte nicht teilnehmen, die sie persönlich oder beruflich betreffen.

Zu den Versammlungen ist mindestens zwei Wochen vorher unter der Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

§ 7

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse des Vereins werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsordnungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Schlussfassung erfolgt in der Regel durch Zuruf. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist dann geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der erschienen Mitglieder dies verlangt, sonst durch Zuruf.

§ 8

Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Beiträge, Geschäftsjahr

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährlich einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die für den satzungsgemäßen Zweck benötigten Geldmittel werden auch durch freiwillige Spenden aufgebracht. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind diese Spenden steuerlich abzugsfähig. Der Vorstand stellt auf Wunsch Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt aus.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl bzw. ihre Nachfolgeeinrichtung mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins fällt das Vereinsvermögen ebenfalls an die Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl bzw. ihre Nachfolgeeinrichtung mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Gemeinnützigkeit

Der Verein hat durch seine Satzung und seine Geschäftsführung ständig sicher zu stellen, dass er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 Abgabeordnung und § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz dient.

Soweit gemäß Bescheid der zuständigen Finanzbehörden oder des Registergerichts Satzungsänderungen erforderlich sind, ist der Vorstand berechtigt, diese Satzungsänderungen zu beschließen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 16.10.1979 beschlossen worden und in Kraft getreten. Auf Beschluss der Mitgliederversammlungen wurde die Satzung wie folgt geändert:

Beschluss am 23.10.1980: §2 und §10

Beschluss am 17.04.1989: §1

Beschluss am 23.03.1992: §4

Beschluss am 23.04.1997: §9

Beschluss am 25.03.2014: §5 und §6

Brühl, 14.04.2014